



KADERREGLEMENT DES LIECHTENSTEINER SCHWIMMVERBANDES

Nomination – Training - Wettkämpfe

INHALTE

1. Allgemeines / Zielsetzungen

2. Massnahmen

3. Verantwortung

4. Aufnahmekriterien

- 4.1 Kadermitglieder
- 4.2 Aufnahmezeitpunkt
- 4.3 Ausschlusskriterien

5. Kadertrainer

- 5.1 Anforderungen
- 5.2 Aufgaben

6. Kadertraining

- 6.1 Umfang
- 6.2 Trainerentschädigung
- 6.3 Abrechnung J+S

7. Wettkämpfe

- 7.1 Nomination
- 7.2 Lizenzen
- 7.3 Wettkampfkosten
- 7.4 Abrechnung mit J+S

8. Gültigkeit / Verbindlichkeit

9. Ausfertigung

Schriftsatz vorbereitet: Patrik Lanter / 25.08.04

Schriftsatz revidiert: Patrik Lanter / 20.12.04

Freigabe: Vorstand LSCHV / 20.12.04

1. Allgemeines / Zielsetzungen

Der Liechtensteiner Schwimmverband (LSCHV) erlässt in seiner Funktion als Dachorganisation der ihm angeschlossenen Schwimmclubs vorliegendes Kaderreglement. Das Kaderreglement verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Förderung des leistungsorientierten Schwimmsports
- Förderung der leistungsorientierten Schwimmer
- Vorbildfunktion und „Sogwirkung“ der Kadermitglieder
- Schaffung eines Leistungsanreizes
- Optimieren der Trainingsbedingungen für potentialträchtigste Schwimmer
- Anerkennung der sportlichen Leistungen durch Kadermitgliedschaft

2. Massnahmen

Die unter vorstehendem Punkt genannten Zielsetzungen sollen insbesondere durch folgende Massnahmen erfüllt werden:

- Erlass von Qualifikationsrichtlinien - dem Liechtensteiner Schwimmniveau entsprechend
- Organisation von Kaderanlässen (Wettkämpfen, Trainingslagern)
- Bestimmung eines Kadertrainers
- Organisation von gemeinsamen Kadertrainings
- Controlling der Trainings- und Wettkampfpläne / -aktivitäten der Kadermitglieder
- Sicherstellen der adäquaten sportmedizinischen Betreuung

3. Verantwortung

Für die Ausarbeitung dieses Kaderreglements und der Qualifikationsrichtlinien zeichnet der Vorstand des LSCHV verantwortlich.

4. Aufnahmekriterien

Zur Aufnahme in das Kader des Liechtensteiner Schwimmverbandes gelten folgende Kriterien:

4.1 Kadermitglieder

- a) Die Sportler müssen bereit sein, für das Land Liechtenstein zu starten
- b) Die Sportler erfüllen die persönlichen Kriterien, um an internationalen Wettkämpfen das Land Liechtenstein zu vertreten
- c) Die Sportler müssen auf der 25 m oder 50 m – Bahn das aktuelle Limit für Ihren Jahrgang zur Teilnahme an der Nachwuchs-Schweizermeisterschaft, am Swiss Open oder an der Schweizer Meisterschaft erfüllen.
- d) Sollte die Anzahl Kadermitglieder unter 6 sinken, so rücken die nächstbesten Schwimmer ins Kader nach, bis die Mindestanzahl von 6 erreicht wird.

4.2 Aufnahmezeitpunkt

Die Kadermitglieder werden zweimal jährlich nominiert oder bestätigt (per 1. März und per 1. September). Die Mitgliedschaft ist durch die Schwimmclubs beim Verbandsvorstand zu beantragen (durch Beisitzer oder schriftliches Gesuch und Begründung). Ueber Mutationen werden die betroffenen Sportler schriftlich informiert.

4.3 Ausschlusskriterien

Von den Kadermitgliedern wird ein überdurchschnittliches Engagement und vorbildliches Verhalten erwartet. Gründe, die nicht leistungsbedingt zum Ausschluss führen, sind insbesondere:

- Wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben von Kadermeetings, -trainings, -lager
- Unentschuldigtes, unplausibles Fernbleiben bei Wettkampfaufgeboten
- Ungenügender Trainingseinsatz, Nicht-Einhaltung des Trainingsplanes (Controlling durch technischer Leiter LSCHV) ohne plausible Begründung
- Fehlbares Verhalten im Umgang mit Alkohol, Drogen, Doping
- Grobes unsportliches Verhalten und Verletzungen gegen Fair-Play-Regeln
- Nichtbeachtung der Anordnungen des LSCHV oder des Kadertrainers

Ueber Ausschluss aus dem Kader entscheidet der Vorstand des LSCHV zusammen mit dem Kadertrainer.

5. Kadertrainer

Der Vorstand des LSCHV bestimmt einen Kadertrainer.

5.1 Anforderungen

Der Kadertrainer verfügt über eine Trainierausbildung, J+S Trainer Brevet A und über einen umfassenden Erfahrungsausweis. Er zeichnet sich zudem durch eine gute Sozialkompetenz aus. Zuverlässigkeit in der Trainingsvorbereitung und –durchführung wird vorausgesetzt.

5.2 Aufgaben

Der Kadertrainer zeichnet vor allem für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Trainingsplanung der Kadermitglieder in Koordination mit den Clubtrainern
- Information des Verbandsvorstandes über Trainingsverlauf und –fortschritt
- Führen der Kadertrainings (ev. in Zusammenarbeit mit Assistenz-Trainer)
- Anträge betreffend Wettkampfteilnahmen, Lager, Trainingsanpassungen
- Antragsrecht für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Betreuung der Kadermitglieder an Wettkämpfen
- Talentsuche in den Clubs
- Regelmässiger Kontakt mit den Clubtrainern

6. Kadertraining

Die Kadertrainings sollen das Training im Club / Förderungs-Pool ergänzen. Mit den Kadertrainings soll den leistungsorientierten Schwimmern zusätzliches Training geboten werden.

6.1 Umfang

Die Kadertrainings sollen zweimal wöchentlich stattfinden. Ein vollumfänglicher Trainingsbesuch der Kadermitglieder wird erwartet.

Neben dem Kadertraining sollen die Kadermitglieder noch mindestens 3 Trainings (unter 12 Jahren mindestens 2 Trainings) pro Woche absolvieren.

6.2 Trainerentschädigung

Der LSCHV entschädigt die Kadertrainings dem Kadertrainer direkt. Rückwirkend verrechnet der LSCHV die anfallenden Kosten, welche nicht von öffentlichen Geldern, Sponsoren, Gönnern etc. ausgeglichen werden können, zu gleichen Teilen an die 3 Clubs weiter.

6.3 Abrechnung J+S

Die Trainings des Kaders werden durch den Verband abgerechnet.

7. Wettkämpfe

Folgende Wettkämpfe sollen in der Kaderbesetzung besucht werden:

- Kleinstaatenspiele
- Weitere internationale Wettkämpfe

Mindestens zweimal jährlich wird ein internationaler Wettkampf in der Kaderbesetzung besucht.

7.1 Nomination

Die Teilnahme der Kadermitglieder an Schweizer Wettkämpfen erfolgt im Namen ihres jeweiligen Clubs. Die Anmeldung hat dementsprechend über den Club zu erfolgen. An internationalen Wettkämpfen werden die Schwimmer direkt vom LSCHV durch den Kadertrainer angemeldet. Der Schwimmverband kann hierzu Wettkampflimits definieren (z.B. KSS in Zusammenarbeit mit dem LOSV).

7.2 Lizenzen

Die Lizenz der Kadermitglieder verbleibt bei ihren Clubs.

7.3 Wettkampfkosten

Die Wettkampfkosten (Unterkunft, Verpflegung, Startgeld, Transport) werden vom Verband getragen. Bei mehrtägigen Wettkämpfen wird den Athleten ein Selbstbehalt verrechnet. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

7.4 Abrechnung mit J+S

Die Wettkämpfe, welche gemeinsam mit dem Kader besucht werden, werden durch den Verband abgerechnet.

8. Gültigkeit / Verbindlichkeit

Dieses Kaderreglement gilt ab dem 1.1.2005 und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Eine Aenderung des Reglements ist jeweils auf den 1. März oder 1. September möglich und erfolgt durch Vorstandsbeschluss des LSCHV.

9. Ausfertigung

Dieses Reglement ist 2-fach ausgefertigt. Je ein Original ist für die Akten des Präsidenten und des Sekretariats bestimmt. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Reglements.

Vaduz, der 20.12.04

Der LSCHV

Präsident:	_____	Patrik Lanter
Technische Leiterin:	_____	Rebecca Hasler
Schrift / Sekretariat:	_____	Margrit Beck
Kassier:	_____	Christine Kaufmann
SCAT:	_____	André Beck
BSC:	_____	Jenny Vanoni
SCUL:	_____	Robert Schumacher